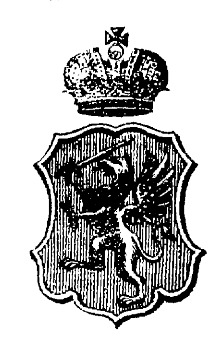
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVIII. Jahrgang.

№ 35. Понедѣльникъ 24 Марта. Montag 24 März **1880.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 3. Марта сего года титулярный совѣтникъ Евгеній Гартманъ утвержденъ субститутомъ ратсгера Шлокскаго Магистрата. № 1137.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 3. März c. ist der Titulair-Rath Eugen Hartmann als Rathsherr-Substitut des Schlockschen Magistrats bestätigt worden. Nr. 1137.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 15. сего Марта, телеграфистъ 4. разряда низшаго оклада Рижской Телеграфной Станціи Андрей Страутнекъ переводится тѣмъ же званіемъ на Плуньянскую Телеграфную Станцію. № 1365.

Отъ Лифляндскаго Губернатора симъ объявляется, что вышелъ въ свѣтъ вновь напечатанный, исправленный по 1. Ноября 1879 г., полный алфавитный списокъ драматическимъ сочиненіямъ на русскомъ языкѣ безусловно дозволеннымъ къ представленію, и что лица, желающія пріобрѣсти означенный списокъ, могутъ выписать оный изъ конторы типографіи Министерства Внутреннихъ Дѣлъ, прилагая по 60 коп. за экземпляръ. № 2336.

Vom Livländischen Gouverneur wird desmittelst bekannt gemacht, daß soeben neu erschienen ist das bis zum 1. November 1879 berichtigte vollständige alphabetische Verzeichniß der unbedingt zur Aufführung erlaubten dramatischen Schriften in russischer Sprache, und daß dasselbe, gegen Einsendung von 60 Kop. pro Exemplar, aus dem Comptoir der Typographie des Ministeriums des Innern verschrieben werden kann. Nr. 2336.

Вслѣдствіе донесенія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвесть розыскъ Шлокскаго мѣщанина Клаве Ратнека и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Ландгерихтъ. № 985.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Schlockschen Bürgerokladisten Klawe Ratneek Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Landgericht arrestlich auszusenden. Nr. 985.

Wenn zufolge Patents Einer Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 14. März d. J. Nr. 17, von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landes-Abgaben und zu den Kirchspielsgerichts-Gehalten sowie zu den Kreisbewilligungen, desgleichen die von den Gütern der eingegangenen Postirungen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips, Menzen, Lenzenhof, Iggafer, Torma und Rennal in Geld abzulösenden Fourage-Quantitäten und die Baulast — zur Livländischen Ritterschafts-Casse, und zwar vom lettischen Districte in Riga im Ritterhause und vom estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassadeputirten von Anrep in der Zeit vom 1. bis 15. April 1880 zu zahlen sind; — so wird seitens des Livländischen Landraths-Collegiums solches besonders noch sämmtlichen Gütern und Pastoraten sowie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1878, vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungs-Termins an bis zum 1. December des laufenden Jahres, die rückständigen Abgaben mit $1/2$ pCt. monatlich, vom 1. December ab aber mit 1 pCt. monatlich von den säumigen Gütern für die Ritterschafts-Casse zu verrenten sein werden.

Schließlich werden die zur Zahlung Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Deckung der repartitionsmäßigen Abgaben per Post expedirten oder angewiesenen Summen nur in dem Falle dem betreffenden Gute, resp. der betreffenden Gemeinde zu gut geschrieben werden können, falls der volle repartitionsmäßige Betrag, nebst den etwaigen für den vollen Monat zu berechnenden Weilrenten bei der Ritterschafts-Rentei eingeht.

Riga, im Ritterhause, den 18. März 1880.
Nr. 314. 1

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Art. 115 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht die Einberufungsliste der im Jahre 1859 geborenen und in diesem Jahre der Loosung unterliegenden Rigaschen Gemeindeglieder, sowie der zum hiesigen städtischen Einberufungsbezirk umgeschriebenen Glieder fremder Steuergemeinden und der auswärtigen Ebräer in der Zeit vom 1. bis zum 15. April c. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, im Locale der Steuer-Verwaltung, Scheunenstraße Nr. 7, zu Jedermanns Einsicht ausliegen wird und daß über etwaige Auslassungen in dieser Liste, beziehungsweise fehlerhafte Angaben laut Art. 116 l. c. nicht später als bis zum 1. Mai c. bei dieser Steuer-Verwaltung Anzeige zu machen ist.

Riga-Steuer-Verwaltung, den 14. März 1880.
Nr. 1911. 2

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden vom Wendenschen Landgerichte ersucht, nachdem am 6. November 1878 in dem Neu-Karkelschen Reine-Gesinde als Tischler gearbeitet habenden Jahn Apsit, dessen Anschreibungsgemeinde dieser Behörde unbekannt ist, Nachforschungen anstellen und im Ermittelungsfalle denselben zum 14. April a. c. vorbescheiden, resp. erforderlichen Falles arrestlich anhero einsenden zu wollen.

Wenden-Landgericht, am 13. März 1880.
Nr. 727. 2

Nachdem der Walksche Kaufmann Herr Eduard Goens hierselbst mit Hinterlassung eines Testamentes verstorben ist, wird von dem Rathe der Stadt Walk hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 28. März d. J. 1880 das gedachte Testament zur gewöhnlichen Sitzungszeit öffentlich verlesen werden wird. Nr. 409. 2

Walk-Rathhaus, am 15. März 1880.

Vom Tuckumschen Stadtmagistrate wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hier eingelieferten letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Blumbergschen Eheleute und zwar des zur Stadt Mitau verzeichneten allhier besitzlichen Joseph Blumberg und dessen Ehegattin Natalie, geb. Seewig, am 7. Mai 1880 Mittags 12 Uhr in der Session dieses Stadtmagistrates werden publicirt werden.

Tuckum-Rathhaus, den 14. März 1880.
Nr. 656. 2

Von der Nawastschen Gemeindeverwaltung wird desmittelst zur Oeffentlichkeit gebracht, daß, behufs Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht, Alle, welche zu dieser Gemeinde gehören und im Jahre 1859 geboren sind, sich spätestens bis zum 15. April a. c., mit Beibringung ihrer Atteste und Altersscheine der ganzen vorhandenen Familie bei dieser Verwaltung zu melden haben.

Nawast, den 13. März 1880. Nr. 41. 3

Von der Weibstferschen Gemeindeverwaltung wird desmittelst zur Oeffentlichkeit gebracht, daß, behufs Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht, Alle, welche zu dieser Gemeinde gehören und im Jahre 1859 geboren sind, sich spätestens bis zum 15. April a. c., mit Beibringung ihrer Atteste und Altersscheine der ganzen vorhandenen Familie bei dieser Verwaltung zu melden haben.

Weibster, den 13. März 1880. Nr. 46. 3

Von der Lahmesschen Gemeindeverwaltung wird desmittelst zur Oeffentlichkeit gebracht, daß, behufs Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht, Alle, welche zu dieser Gemeinde gehören und im Jahre 1859 geboren sind, sich spätestens bis zum 15. April a. c., mit Beibringung ihrer Atteste und Altersscheine der ganzen vorhandenen Familie bei dieser Verwaltung zu melden haben.

Lahmes, den 13. März 1880. Nr. 59. 3

Von der Ollustferschen Gemeindeverwaltung wird desmittelst zur Oeffentlichkeit gebracht, daß, behufs Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht, Alle, welche zu dieser Gemeinde gehören und im Jahre 1859 geboren sind, sich spätestens bis zum 15. April a. c., mit Beibringung ihrer Atteste und Altersscheine der ganzen vorhandenen Familie bei dieser Verwaltung zu melden haben.

Ollustfer, den 13. März 1880. Nr. 77. 3

Von der Taiferschen Gemeindeverwaltung wird desmittelst zur Oeffentlichkeit gebracht, daß, behufs Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht, Alle, welche zu dieser Gemeinde gehören und im Jahre 1859 geboren sind, sich spätestens bis zum 15. April a. c., mit Beibringung ihrer Atteste und Altersscheine der ganzen vorhandenen Familie bei dieser Verwaltung zu melden haben.

Taifer, den 13 März 1880. Nr. 104. 3

Allaschu un Mahlpils mescha waldiba usaizina zaur scho tohs ihpaschneekus no teem pee Mahlpils dsirnawahm, kà ari uf to plazi, pretim schejeenes Doktor mahjai sawesteem nestempeleteem balkeem, kuri tai 20. Merz no augschminetahm mescha waldibahm apschlakoti tikuschi, wiswehlakais lihdf 20. April sch. g., ar skaidrahm sawu ihpaschumu peerahdischanahm, pee minetahm waldibahm pee-

teiktees, ja lihds augsscheiam terminam scho apschlakotu balku ihpaschneeki ne eeradisees, tiks tee balki ka sagti eeskatiti un wainakfolitajeem pahrdoti.

Allaschôs, taî 21. Merz 1880. 3

No Krona Slohkas pagasta waldes teek zaur scho wisas pilsehtu un semju polizejas laipni luhgtas, peh̄z ka pee schi pagasta peederiga, bes pases apkahrt blandit amahs Johann Christian Wassel, kuram schogad kara-deenestâ jastahjahs, pakal mekleht, un topaschu kad atrohd schij pagasta waldei par aresti peesuhtiht. Nr. 37. 3

Krona Slokas pag.-waldê, 13. März 1880.

No Jaun-Jehrzen pagasta waldibas (Ehweles draudsê) teek wisas pilsehtu-, muischu- un pagastu-polizejas pasemigi luhgtas to Jehkab Schulte, kursch wairak gadus sawas krona- un pagasta makfaschanas parahdâ palizis, wairs ilgaki nepeetureht, bet to paschu arestantu kahrtâ schai pagasta waldibai peesuhtiht. Nr. 82. 3

Jaun-Jehrzen pag.-wald., taî 17. März 1880.

Проклямы. Proclama.

Nachdem der am 22. Januar a. c. allhier in Riga verstorbene Herr dimittirte Staatsrath und Ritter Peter von Esche über das von ihm hinterlassene Nachlaßvermögen kurz vor seinem Ableben mündlich testirt hat und nachdem seitens der bei der Errichtung des qu. Testaments zugegen gewesenen zwei Zeugen ihr Zeugniß über den Inhalt des mündlich verlautbarten Testaments hierselbst eidlich abgelegt worden, hat dieses Hofgericht die öffentliche Bekanntmachung dieses mündlich errichteten Testaments auf den 16. April a. c. anberaumt, was allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte mündlich errichtete Testament des weiland Herrn dimittirten Staatsraths und Ritters Peter von Esche aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Bekanntmachung des mündlich errichteten Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind.

Riga-Schloß, den 17. März 1880.

Nr. 1615. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Preußischen Unterthans, zeitweiligen Moskauer Kaufmanns 1. Gilde Wilhelm Aue, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Preußischen Unterthan, zeitweiligen Moskauer Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Aue und der Rigaschen Handlung Wöhrmann u. Sohn am 21. November 1879 abgeschlossenen, mit Additament vom 14. Januar 1880 versehenen und am 17. Januar 1880 sub Nr. 10 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisiton des der Handlung Wöhrmann u. Sohn durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 17. October 1878 sub Nr. 5893 zum ausschließlichen Besitz und Eigenthum adjudicirten und vom Livländischen Hofgerichte am 22. November 1878 sub Nr. 404 eigenthümlich zugeschriebenen, im Pernauschen Kreise und Torgelschen Kirchspiele des Livländischen Gouvernements belegenen, zum Gute Zintenhoff gehörig gewesenen, zur Tuchfabrik daselbst abgetheilten 128423 Q.-Faden 2 Q.-Fuß, gleich 53 Dess. 1225 Q.-Faden oder gleich 157 Losst. $7^3/_4$ Kappen an Flächenraum enthaltenden Rayon nebst der bezeichneten Tuchfabrik und allen zu derselben gehörigen Gebäuden, Einrichtungen und Appertinentien, namentlich auch mit den im § 2 dieses Contracts noch besonders aufgeführten Gegenständen, sowie mit allen ihr in Bezug auf das verkaufte Landstück und die darauf befindliche Fabrik zustehenden Rechten und Befugnissen — mit Ausschluß jedoch des laut § 2 des Contracts mitverkauften, durch den § 1 dessen Additaments aber als nicht mitverkauft erkannten sogenannten Gasthaus- und Tracteur-Etablissements und des zu demselben gehörigen, 2936 Q.-Faden 21 Q.-Fuß oder 3 Lofstellen $14^7/_8$ Kappen an Flächenraum enthaltenden Grundstückes — frank und frei von allen öffentlichen und privaten Lasten, Schulden und Verhaftungen, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlichen Steuern und der durch diesen Contract etwa ausdrücklich übernommenen Verhaftungen, Seitens des Preußischen Unterthans und zeitweiligen Mauskauer Kaufmanns 1. Gilde Wilhelm Aue für den Preis von 346,000 Rbl. S. Einwendungen oder Einreden, aus welchem Rechtsgrunde es auch immer sein möge, oder aber irgend welche durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Anforderungen an das Fabrik-Etablissement Zintenhoff in seinem vertragsmäßigen Bestande oder an einzelne Bestandtheile desselben erheben zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber von nach dem 14. Januar 1880 ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs, Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. April 1881 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Einreden oder Anforderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Einreden oder Anforderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Fabrik-Etablissement Zintenhoff nebst Appertinentien und Inventarium in seinem vertragsmäßig präcisirten Bestande, frei von allen und jeden stillschweigenden Hypotheken, von sonstigen Pfandrechten und Servituten und überhaupt frei von allen und jeden Belastungen, soweit sie nicht vertragsmäßig übernommen oder in diesem Proclam ausdrücklich bewahrt worden, dem Preußischen Unterthan, zeitweiligen Moskauer Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Aue zum Eigenthum rechtsförmlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Februar 1880.

Nr. 1164. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Balthasar Baron Campenhausen, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche

A. an das dem Supplicanten zufolge eines zwischen den Erben seines verstorbenen Vaters, weiland Herrn Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen am 25. Mai 1868 abgeschlossenen quoad interesse pupillare land- und oberlandwaisengerichtlich genehmigten und am 5. November 1871 sub Nr. 240 hierselbst corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den transactmäßig gelegten Preis von 145,000 Rbln. S. eigenthümlich übertragene, zum Nachlasse des genannten Verstorbenen gehörige, im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Wesselshof mit Paulenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie auch mit den, aus dem zwischen dem weiland Herrn Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen einerseits und der Livländischen Ritterschaft andrerseits am 28. Juli 1858 abgeschlossenen Contract originirenden Rechten an den Gebäuden der Station Wesselshof aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Inhaber derjenigen Forderungen, welche Supplicant Balthasar Baron Campenhausen in dem obberegten Erbtheilungs-Transacte unter ausdrücklicher specieller Verpfändung von Wesselshof als eigene Schulden übernommen und welche Supplicant daselbst unter ausdrücklicher specieller Verpfändung von Wesselshof neu begründet hat, sowie mit Ausnahme des Inhabers der auf das Gut Wesselshof mit Paulenhof am 6. März 1824 für die Frau Generalin von Baranow, geb. Baronesse von Campenhausen, ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 15,000 Rbln. S., — oder etwa Einwendungen wider den obererwähnten, zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen, nämlich dessen Wittwe zweiter Ehe Esther Baronin Campenhausen, geborenen von Kahlen, und dessen Kindern, als: Balthasar Baron Campenhausen, Heinrich Baron Campenhausen, Eduard Baron Campenhausen, Gaston Baron Campenhausen, Dr. Elise Hehn, geborenen Baronesse Campenhausen, Leocadie von Freytag-Loringhoven, geb. Baronesse Campenhausen, Arabella Baronesse Campenhausen und den durch ihren Vormund vertretenen unmündigen Jenny und Mary Baronessen Campenhausen am 25. Mai 1868 abgeschlossenen, hierselbst am 5. November 1871 sub Nr. 240 corroborirten Erbtheilungs-Transact, resp. wider die transactliche Acquisition des besagten Gutes Wesselshof mit Paulenhof sammt Appertinentien, Inventarium und den contractlichen Ansprüchen und Rechten an den Wesselshofschen Stationsgebäuden Seitens des Provocanten Balthasar Baron Campenhausen Einwendungen, sowie

B. wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion verschiedener, das Gut Wesselshof mit Paulenhof annoch belastender Verpflichtungen, Verhaftungen und Beschränkungen, nämlich:

I. der nachstehenden, von dem weil. Senateur, wirklichen Geheimrath Balthasar Baron von Campenhausen in seinem am 19. December 1799 errichteten, am 31. October 1800 publicirten Testamente seinen Kindern und ihren Nachkommen auferlegten Verpflichtungen und beziehungsweise Beschränkungen, als:

a. des Verbots, daß das von ihm hinterlassene Vermögen (zu dem auch das Gut Wesselshof mit Paulenhof gehört) von seinen Nachkommen zum Nachtheil der Miterben weder veräußert noch verschuldet werden dürfe und daß daher keiner seiner Erben oder deren Nachkommen ein von ihm abstammendes Capital oder etwas von der auf den Gütern an der Erbschaftsmasse haftenden Schuld ausgezahlt erhalten, oder einen Theil seiner liegenden Gründe verkaufen oder Geld darauf aufnehmen dürfe, ohne seinen Miterben, d. h. des Testators sämmtlicher Nachkommenschaft, soviel sich deren hier im Reiche befinden, anzuzeigen, welchen liegenden Grund er sich dafür angeschafft habe, der für dieses Geld hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande wäre, widrigenfalls er schuldig wäre, seinen Miterben dieses Geld auf anzuschaffende Güter zu 5 pCt. zu leihen und Denjenigen unter ihnen, die dergleichen liegende Sicherheitsgründe ankaufen wollten, nach dem Alterthum zuerst den männlichen, dann den weiblichen Linien anzubieten,

b. des Verbots, daß die seinen Söhnen hinterlassenen liegenden Gründe (mit Ausnahme der Güter Aule und Dubinsky und seines Hauses in St. Petersburg) nie veräußert werden dürfen, ohne vorher den übrigen seiner Kinder oder deren Nachkommen nach dem Alterthum zuerst den männlichen und dann den weiblichen, zu eben dem Preise, zu dem er (Testator) sie bei der Theilung angesetzt hat, angeboten worden zu sein — und daß das von ihm seinen Kindern nachgelassene Vermögen überhaupt nie und zu keiner Zeit in irgend eine andere Familie übergehen oder von irgend Jemand besessen werden sollte, der nicht in gerader absteigender Linie von ihm abstamme, —

c. des Verbots, daß die auf seinen Gütern Orellen, Kudum und Lenzenhof und auf Wesselshof mit Paulenhof nach diesem Testamente (Theilungsvorschrift) und der ihm angeschlossenen Tabelle haftende Schuld zu Lasten desjenigen, dem diese Güter zufallen, demselben nie aufgekündigt werden, dagegen auch letzterer, ohne Zustimmung des kreditirenden Theils, dieselben nie aufkündigen dürfe,

d. der an das letztere Verbot ebendaselbst unmittelbar geknüpften Verpflichtung, daß derjenige, dem die von ihm (Testator) hinterlassenen Güter zufallen, außer den gesetzlichen 5 pCt. in Erwägung der Vortheile, die ein nie aufzukündigendes Capital ihm gewährt, den einhundertsten Theil von dem ganzen auf diesen Gütern durch gegenwärtige Vorschrift (Testament) radicirten Capital alle Jahre als ein don gratuit demjenigen seiner Geschwister auszahlen solle, auf dessen Antheil dieses Capital gekommen,

e. der Verpflichtung, daß seine Nachkommen die von ihm abstammenden Güter bei stattfindender Erbtheilung demjenigen Miterben, der den Naturalbesitz von ihnen erlangt, zu eben dem Preise, zu dem Testator sie angesetzt hat, anrechnen,

f. der seinen Kindern, Schwiegerkindern und ihren Nachkommen auferlegten Verpflichtung, falls sie dieser seiner väterlichen Vorschrift (Testament) in irgend einem Punkte gehorsamlich nachzukommen sich weigern oder widersprechen würden, den ihnen zugefallenen Antheil an seinem wohlerworbenen Vermögen den übrigen gehorsamen Kindern auszuantworten, — und

II. der in dem zwischen sämmtlichen Erben des weiland Landraths und Ritters Herrmann Baron von Campenhausen am 8. Mai 1838 abgeschlossenen, am 20. März 1839 hierselbst corroborirten Erbtheilungs-Transacte von demselben eingegangenen und ausgesprochenen Verpflichtung, daß die auf die Güter Orellen,

Kudum, Lenzenhof und Wesselshof mit Paulenhof aufzunehmende Pfandbrief-Darlehnen diejenige Summe nicht übersteigen sollen, welche der jedesmalige Besitzer der Güter seinen Miterben auszuzahlen verpflichtet sei und auch stets lediglich zur Abtragung der Erbquoten an die Miterben verwendet werden sollen, für die übrigen ihnen zustehenden Erbquoten aber die testamentarisch (scil.) durch Testament des weil. wirklichen Geheimraths, Senateurs Balthasar Baron Campenhausen vom 19. December 1799 angeordneten Grundsätze in unveränderlicher Geltung bleiben sollen,

III. der dem weil. Assessor des General-Consistoriums Christoph Baron von Campenhausen zufolge erwähnter väterlicher Disposition (vom 19. December 1799) auferlegten Verpflichtung, aus dem Gute Wesselshof mit Paulenhof an seine Miterben 3000 Thlr. Alberts oder 6000 Rbl. Bco. Ass. auszuzahlen,

IV. der in dem nach dem Ableben des Assessors Christoph Baron von Campenhausen zwischen dessen verwittwet nachgebliebener zweiten Ehegattin Dorothea Baronin von Campenhausen, geb. von der Osten-Sacken, und seinen elf Kindern erster Ehe am 1. Mai 1843 abgeschlossenen, am 17. November 1843 hierselbst corroborirten Erbtheilungs-Transacte von den Transigenten mit den ihnen zufallenden Erbquoten eingegangenen Verpflichtung, für die ihrem unmündigen Mittransigenten Leopold Baron von Campenhausen etwa aus diesem Erbtheilungs-Transacte erwachsenden Nachtheile Gewähr zu leisten,

V. der im obenbezeichneten Erbtheilungs-Transact der Christoph Baron Campenhausenschen Kinder erster Ehe begründeten Verpflichtung, wonach das aus dem Vermögen ihres genannten Vaters als Vermögens Nachlaß der verstorbenen ersten Ehegattin desselben, weil. Clementine, geb. Baronesse von Wolff, den transigirenden Baron Campenhausenschen Kindern erster Ehe annoch zukommende mütterliche Erbcapital von 12193 Rbl. 97½ Kop. S.-M. gemäß der im § 15 desselben Erbtheilungs-Transacts specificirten Exdivision als auf Wesselshof mit Paulenhof u. Dubinsky mit Catharinenberg sammt den nach § 6 Punkt 5 zu Dubinsky acquirirten Streuländereien ruhen soll, von welcher Last indeß nach der im § 15 des Erbtheilungs-Transacts gestellten Exdivision die daselbst specificirten Antheile von neun Kindern erster Ehe im Gesammtbetrage von 9640 Rbl. 52½ Kop. S. nur auf das Gut Wesselshof mit Paulenhof und Dubinsky mit Catharinenberg vertheilt sind,

VI. der in eben demselben Erbtransacte von den Kindern des weil. Assessors Christoph Baron von Campenhausen eingegangenen Verpflichtung, wonach ihrer Stiefmutter Dorothea geb. Baronesse von der Osten-Sacken die Benutzung des Wohnhauses in Catharinenberg und dessen Nebengebäuden nebst einer von ihnen unter solidarischer Verpflichtung alljährlich zu zahlenden Haushaltungssumme von 300 Rbl. S. vorbehalten bleiben soll,

VII. der in eben demselben Transacte von dem Mittransigenten Assessor Theophil Baron von Campenhausen eingegangenen Verpflichtung, kraft welcher er in Anrechnung auf den von ihm zufolge des Transacts für die in demselben ihm übertragenen Güter Wesselshof mit Paulenhof und Dubinsky mit Catharinenberg sammt Streuländereien zu zahlenden Cessionsschilling, sowie für den von ihm empfangenen Kaufschilling des in der Rigaschen St. Petersburger Vorstadt belegenen Hauses, im Gesammtbetrage von 88,365 Rbl. Slb. unter anderen Schulden einen der mittransigirenden Frau Wittwe Dorothea Baronin Campenhausen, geb. von der Osten-Sacken, aus dem Höfchen Catharinenberg zuständigen Kaufschillingsrest von 1000 Rbl. Silb. als eigene Schuld übernommen und resp. zu bezahlen versprochen hat,

VIII. der in eben demselben Transacte vom 1. Mai 1843 von dem mehrgenannten Theophil Baron von Campenhausen und seinen mittransigirenden Geschwistern solidarisch eingegangenen Verpflichtung, insgesammt mit ihren einstehenden Erbtheilen pro rata die Verhaftung für dasjenige zu übernehmen, was etwa als Nachzahlung auf ein in dem Nachlasse des weiland Herrn Landraths Hermann Baron von Campenhausen auf die Güter Orellen, Lenzenhof und Kudum zum Besten der Erben der weiland Frau Ministerin Baronin Sophie von Plessen, geb. Baronesse Campenhausen radicirt gewesenes, angeblich bereits abgelöstes und berichtigtes Capital von 19,552 Rbl. 10 Kop. S. künftig fallen könnte,

IX. der in dem § 17 des obenbezeichneten Transacts vom 1. Mai 1843 von sämmtlichen Transigenten eingegangenen Verpflichtung, die das gesammte Nachlaßvermögen des Erblassers Christoph Baron von Campenhausen beschwerenden Legate, nämlich:

a. die laut Transact über den Vermögens-Nachlaß des weiland Herrn Landraths Hermann Baron von Campenhausen dessen nachgebliebener Frau Wittwe Dorothea, geb. Gräfin Keyserlingk, alljährlich zu zahlenden Leibrente von 280 Rbl. S.
b. die von den transigirenden Christoph Baron von Campenhausenschen Kindern ihrer Frau Stiefmutter, der verwittweten Baronin Campenhausen, geb. Baronesse von der Osten-Sacken, alljährlich zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S.,
c. die laut Uebereinkunft der genannten Transigenten zum Besten der Caroline Rollen alljährlich ausgesetzten 50 Rbl. S.,
d. die nach dem Willen des Erblassers dessen ehemaligem Kutscher Jahn jährlich ausgesetzten 20 Rbl. S., und
e. die dessen ehemaligem Diener Peter jährlich ausgesetzten 10 Rbl. S.

zusammen 660 Rbl. S. aus den Renten der einstehenden einzelnen Erbtheile vorzugsweise, und zwar namentlich durch verhältnißmäßige Abzüge von den Renten der auf Orellen, Lenzenhof und Kudum einstehenden Erbtheile zu berichtigen, von welcher Verpflichtung der Ordnungsrichter Theophil, der Kreisrichter Ernst, der Kreisrichter Leonhard, und der Viceconsul Leopold Baron Campenhausen zufolge § 9 des zwischen ihnen am 1. Mai 1850 abgeschlossenen, am 27. August 1851 sub Nr. 38 hierselbst corroborirten Transacts die Antheile ihrer verstorbenen Brüder Arthur und Maximilian Barone Campenhausen zu gleichen Theilen übernommen haben,

X. der am 6. April 1845 auf das Gut Wesselshof mit Paulenhof ingrossirten, aus dem Abscheide des Livländischen Hofgerichts vom 28. März 1845 sub Nr. 887 originirenden Verpflichtung, wonach die Erben des weiland Kammerherrn Lorenz Baron von Campenhausen über die zu vollziehende Ingrossationen in Kenntniß zu setzen sind,

C. wider den gleichfalls nachgesuchten Wegfall der Mitverhaftung des Gutes Wesselshof mit Paulenhof für die nachstehend bezeichneten an und für sich noch nicht oder doch nicht nachweisbar erloschenen Schuldposten, nämlich:

I. für die im § 2 des oberwähnten, zwischen den Erben des weil. Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen am 25. Mai 1868 abgeschlossenen, hierselbst am 5. November 1871 sub Nr. 240 corroborirten Erbtransacts als den Activbestand des Nachlasses desselben beschwerenden bezeichneten Passiva, als:

1) für das in dem von den Erben des Assessors Christoph Baron Campenhausen am 1. Mai 1843 abgeschlossenen, am 17. November 1843 corroborirten Erbtheilungstransacte erwähnte, auf Dubinsky zum Besten der Lorenz Baron Campenhausenschen Erben ingrossirte Capital von 30,240, resp. die in jenem Transacte von dem Mittransigenten Assessor Theophil Baron v. Campenhausen eingegangene Verpflichtung, kraft welcher er, in Anrechnung auf den von ihm zufolge dieses Transacts für die in demselben ihm übertragenen Güter Wesselshof mit Paulenhof und Dubinsky mit Catharinenberg sammt Streuländereien zu zahlenden Cessionsschilling, sowie für den von ihm empfangenen Kaufschilling des in der Rigaschen St. Petersburger Vorstadt belegenen Hauses, im Gesammtwerthe von 88,365 Rbl. S. unter Anderem diese Forderung von 30,240 Rbl. S. als eigne Schuld übernommen hat,
2) für die Forderung der Mittransigentin Doctorin Elise Hehn, geb. Baronesse von Campenhausen, für vom Erblasser ihr zugesagte, doch noch nicht ausgezahlte Aussteuer, groß 2000 Rbl. S.,
3) für die Erbtheilsquoten der Geschwister a) Heinrich, b) Eduard, und c) Gaston Barone Campenhausen und d) Arabella und e) Jenny Baronessen Campenhausen aus dem Nachlasse ihrer bereits vor ihrem Vater verstorbenen Mutter Isabella Baronin Campenhausen, geb. Baronesse von Wolff, inclusive aufgelaufener Renten à 1270 Rbl. 50 Kop. S.,
4) für die der Baronin Ernestine Schoultz von Ascheraden, geb. Baronesse Campenhausen, zufolge eines dem Erblasser bei Gelegenheit des Kaufes von Kronenberg gemachten Darlehns zustehende Forderung von 2400 Rbl. S.,
5) für die Forderung des Landraths Barons Ernst von Campenhausen — Orellen, groß groß 3288 Rbl. S.,
6) für die am 8. Juni 1861 auf das Gut Kronenberg ingrossirte Forderung des Peter von Helmersen zu Sawensee, groß 8000 Rbl. S.,
7) für die zufolge Schuldverschreibung vom 15. April 1866 von sämmtlichen Transigenten anerkannte Darlehnsforderung des von Campenhausenschen Legats, groß 3000 Rbl. S.,
8) für die aus einem dem Erblasser bei Gelegenheit des Kaufes von Kronenberg gemachten Darlehn entstandene Forderung der Mittransigentin Baronin Esther von Campenhausen, geb. von Kahlen, groß 2262 Rbl. 53 Kop. S.
9) für die aus dem über das Gesinde Jaun-Letz abgeschlossenen Kaufcontracte originirende Kaufschillingsrestforderung des Barons Sigismund Wolff — Neu-Kempenhof, groß 2400 Rbl. S.,
10) für die aus einem Vermächtnisse der weil. Fürstin Barclay de Tolly originirende Forderung der Schwestern a) Arabella und b) Jenny Baronessen Campenhausen, incl. angelaufenen Renten à 861 Rbl. 2½ K. Silb., zusammen 1722 Rbl. 5 Kop. S.,
11) für die Forderung des Arrendators Peter Albert für die auf die Kronenbergsche Arrende geleistete Caution, groß 500 Rbl.,
12) für die Darlehnsforderung des Wesselshofschen Meschpaul-Wirthen Schkerst Santing, groß 200 Rbl. S.,
13) für die den unverheiratheten Schwestern a. Arabella, b. Jenny und c. Mary Baronessen Campenhausen, laut Uebereinkunft sämmtlicher Transigenten bestimmten Aussteuersummen à 1000 Rbl. S., zusammen 3000 Rbl. S.,
14) für die von den Transigenten zur Bestreitung sämmtlicher Transactkosten, vorbehältlich späterer Berechnung, bestimmte Summe von 1051 Rbl. 14½ Kop. S.,

von welchen Posten die unter 2, 4, 3d und 10a, 3e und 10b, sowie ferner 6, 7, 8, 11, 12, 13c und 14 bezeichneten Posten Provocant Balthasar Baron Campenhausen in Anrechnung auf die von ihm für die von den Mittransigenten ihm zum Alleineigenthum übertragenen Güter und Rechte zu zahlenden Gesammtsumme von 224,756 Rbl. 50 Kop. S. als eigene übernommen hatte, —

II. für die nachstehenden, in den Punkten C β u. γ des § 5 eben desselben, zwischen den Erben des weiland Kreisdeputirten Theophil Baron Campenhausen am 25. Mai 1868 abgeschlossenen Erbtransacts von dem Provocanten Balthasar Baron Campenhausen als Mittransigenten zur Regulirung der von ihm seinen Miterben für die ihm von ihnen zum Alleineigenthum übertragenen Güter und Rechte zu zahlenden Gesammtsumme von 224756 Rbl. 50 Kop. S. unter specieller Verpfändung des Gutes Kronenberg und resp. der aus dem zwischen dem Erblasser einerseits und der Livländischen Ritterschaft andererseits am 28. Juli 1858 abgeschlossenen Contracte originirenden Rechte an den Gebäuden der Station Segewold und der dem Erblasser gehört habenden Inventarien der Station Segewold und der Stationen Wesselshof, Ramotzky und Wenden eingegangenen Verbindlichkeiten, als:

1) der Mary Baronesse Campenhausen 1350 Rbl. S. zu zahlen resp. ihr über dieses Capital eine auf Kronenberg sofort nach Corroboration des Transacts zu ingrossirende Obligation auszustellen,
2) dem Eduard Baron Campenhausen 7500 Rbl. S.,
3) dem Gaston Baron Campenhausen 7500 Rbl. S.,
4) der Doctorin Elise Hehn, geborenen Baronesse Campenhausen 850 Rbl. S.,
5) der Arabella Baronesse Campenhausen 850 Rbl. S.,
6) der Jenny Baronesse Campenhausen 850 Rbl. S. und
7) der Mary Baronesse Campenhausen 850 Rbl. S.,

zu zahlen und sämmtliche obige Capitalien bis zu ihrer Tilgung mit 5% jährlich zu verrenten,

III. für die in eben demselben Transact und zwar laut § 9 desselben von dem Provocanten Balthasar Baron Campenhausen eingegangene Verbindlichkeit, ausschließlich in sämmtliche aus dem obgedachten, bezüglich der Stationen Wesselshof und Segewold abgeschlossenen Contracte originirenden Verpflichtungen einzutreten und seine Miterben vollständig ex nexu dieser Verbindlichkeiten zu setzen,

IV. für die laut § 10 desselben Transacts constituirte Verpflichtung, wonach, falls die Vereinigung der Gesinde Akmenlaus und Jaun Letz mit dem Gute Dubinsky zu einer Hypothek, sowie deren Vereinigung in publiquer Beziehung Kosten verursachen sollte, solche von sämmtlichen Mittransigenten zu gleichen Theilen zu tragen seien und

V. für die von dem weiland Assessor des General-Consistoriums Christoph Baron Campenhausen in dem zwischen ihm und seinen Miterben über den Nachlaß des weiland Landraths Hermann Baron Campenhausen am 8. Mai 1838 abgeschlossenen und am 20. März 1839 corroborirten Erbtheilungstransacte eingegangene Verbindlichkeit, für ein Erbcapital der Kammerherr Lorenz Baron v. Campenhausenschen Erben von 30240 Rbl. S. mit seinem sämmtlichen Vermögen als Selbstschuldner zu haften, —

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufzufordern, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Gutes Wesselshof mit Paulenhof sammt Appertinentien und Inventarium seitens des Balthasar Baron Campenhausen und rücksichtlich der etwaigen Ansprüche und Forderungen an das Gut Wesselshof mit Paulenhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme der sub B und C aufgeführten Verpflichtungen, Verhaftungen, Beschränkungen und Schuldposten, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. April 1881, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oberwähnten, das Gut Wesselshof mit Paulenhof belastenden Verpflichtungen, Verhaftungen, Beschränkungen und Schuldposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaiger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte, hierselbst am 5. November 1871 sub Nr. 240 corroborirte Erbtheilungstransact in allen seinen Theilen für rechtskräftig erkannt, desgleichen das Gut Wesselshof mit Paulenhof sammt Appertinentien, Inventarium und den im § 1 Punkt 1 des Transacts näher bezeichneten Ansprüchen und Rechten an den Wesselshofschen Stationsgebäuden, mit alleinigem Vorbehalt der in dem qu. Erbtheilungstransacte unter ausdrücklicher specieller Verpfändung dieses Gutes als eigene Schulden übernommenen, sowie der unter gleicher specieller Verpfändung desselben Gutes daselbst eingegangenen Verpflichtungen und des auf dasselbe Gut am 6. März 1824 ingrossirten Capitals von 15,000 Rbl. Silb., — als im Uebrigen gänzlich schuldenfreies und uneingeschränktes Eigenthum dem Provocanten Balthasar Baron Campenhausen zum Eigenthum adjudicirt, sowie endlich die oben sub B I a—e II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X a—e aufgeführten, das Gut Wesselshof mit Paulenhof annoch belastenden Verpflichtungen, Verhaftungen und Beschränkungen für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt, auch die sub C I 1—14 und II 1—7, III, IV und V aufgeführten Schuldposten resp. Verpflichtungen als das Gut Wesselshof mit Paulenhof nicht weiter belastend anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1188. 2

Riga-Schloß, den 28. Februar 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen der Erben weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Carl von Mensenkampff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede

A. welche an den Nachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Carl von Mensenkampff und namentlich an die zu solchem Nachlasse gehörigen Immobilien, als:

1) an das im Dorpatschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Tarwast, oder Groß- und Klein-Tarwast, nebst dem dazu gehörigen vom Landgute Homeln hinzugekauften 4164 Lofstellen 23 Kappen großen Landstück sammt Appertinentien und Inventarium, geschätzt zu dem Werthe von 242,500 Rbl. S.,
2) an das im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut Adsel-Koikel sammt Appertinentien und Inventarium, geschätzt zu dem Werthe von 72300 Rbl. S.,
3) an das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Kawast sammt Appertinentien und Inventarium, geschätzt zu dem Werthe von 157200 Rbl. S.,
4) an das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Königshoff sammt Appertinentien und Inventarium, geschätzt zu dem Werthe von 95181 Rbl. S.,
5) an das im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Osthof sammt Appertinentien und Inventarium, geschätzt zu dem Werthe von 96568 Rbl. S., und
6) an das in der Stadt Dorpat am Marktplatze im 1. Stadttheile sub Nr. 40 belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, geschätzt zu dem Werthe von 50000 Rbl. S.,

als Gläubiger irgend welche Ansprüche,

B. welche über die zufolge des zwischen den Erben weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Carl von Mensenkampff, als: dessen Wittwe Frau Landräthin Jeanette von Mensenkampff, geb. Baronesse Krüdener, dem Herrn James von Mensenkampff, dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Ernst von Mensenkampff, der Frau Josephine Lilienfeldt, geb. von Mensenkampff, der Frau Helene von Oettingen, geb. von Mensenkampff, der Frau Baronin Anna von Meyendorff, geb. von Mensenkampff, der Frau Jeanette von Staël-Holstein, geb. von Mensenkampff, und den Kindern der verstorbenen Frau Baronin Louise von Grothuß, geb. von Mensenkampff: der Frau Baronin Louise von Hoerner, geb. Baronesse von Grothuß, dem Fräulein Edith Baronesse von Grothuß, sowie den unmündigen, durch ihren Vater, als natürlichen Vormund vertretenen Geschwistern Carl, Walter und Anna Baronen und Baronesse von Grothuß, am 6. Juli 1879 abgeschlossenen und am 17. August 1879 sub Nr. 117 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Uebertragung, resp. Adjudication:

1) der Güter Schloß Tarwast, oder Groß- und Klein-Tarwast, und Adsel-Koikel, beide sammt Appertinentien und Inventarien, an den Herrn James von Mensenkampff, für den gelegten Preis von zusammen 314800 Rbl. S.,
2) der Güter Kawast, Königshof und Osthof, alle drei sammt Appertinentien und Inventarien, an den Herrn dimittirten Kreisdeputirten Ernst von Mensenkampff, für den gelegten Preis von zusammen 348949 Rbl. S., und
3) des in der Stadt Dorpat am Marktplatze im 1. Stadttheile sub Nr. 40 belegenen steinernen Wohnhauses sammt Appertinentien an die Frau verwittwete Landräthin Jeanette von Mensenkampff, geb. Baronesse Krüdener, für den gelegten Preis von 50000 Rbl. S.,

zu deren alleinigem Eigenthum und wahren und rechtmäßigen Besitz —

Einwendungen oder als stillschweigende oder privilegirte Hypothekare der vorbenannten Immobilien Forderungen an dieselben, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der Ingrossare der bezeichneten Immobilien, oder aber

C. welche wider die förmliche Mortification und Deletion nachstehender, das Gut Osthof beziehentlich das unter demselben belegene, einen besonderen Hypothekenstand habende Behrse-Gesinde annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch bereits völlig bezahlter und bedeutungslos gewordener ingrossirter Schuldposten, als:

a. der auf Osthof am 30. Juni 1865 für den Commerzienrath Carl Kriegsmann ingrossirten 3500 Rbl. S.,
b. der auf Osthof am 1. Juli 1865 für Theodor Baron Krüdener ingrossirten 2000 Rbl. S. und
c. der auf das Behrse-Gesinde unter dem 13. August 1869 sub Nr. 175 für den Commerzienrath Carl Kriegsmann ingrossirten 1490 Rbl. S., von welchen der sub b erwähnte Posten bezahlt, die quittirte Schuldverschreibung aber abhanden gekommen sein soll, während die ad a und c erwähnten Schuldverschreibungen zwar quittirt, indessen wegen formeller Mängel, namentlich wegen fehlender Bescheinigung der Erbqualität der quittirenden Personen nicht loschungsfähig sind —

Einwendungen, namentlich wider die förmliche Mortification und Deletion des sub b bezeichneten Schuldpostens und wider die förmliche Deletion der sub a und c bezeichneten Schuldposten als Erben des weiland Carl Kriegsmann —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen sich a dato dieses Proclams und zwar in Betreff der zu mortificirenden oben sub C, a, b und c näher bezeichneten Schuldposten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und nicht später, als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, dagegen in Betreff der Ansprüche an den Gesammtnachlaß Sr. Excellenz des weiland Herrn Landraths Carl von Mensenkampff und in specie an die obgedachten Immobilien, sowie hinsichtlich der Einwendungen wider die sub B specificirte Uebertragung, resp. Adjudication an die Erben defuncti innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. April 1881, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß der Gesammtnachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Carl von Mensenkampff für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erkannt, mit Vorbehalt jedoch der Rechte der Ingrossare der zu solchem Nachlasse gehörigen, oben näher bezeichneten Immobilien und namentlich der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der Pfandbriefforderungen und der von den Acquirenten der qu. Landgüter übernommenen speciellen Garantie für die übertragenen Pfandbriefschuldquoten, der oben sub B erwähnte Erbtheilungstransact für rechtskräftig erkannt, die in diesem Transacte näher bezeichneten Immobilien, als:

a. die Güter Schloß Tarwast, oder Groß- und Klein-Tarwast, und Adsel-Koikel sammt Appertinentien und Inventarien dem Herrn James von Mensenkampff,
b. die Güter Königshof, Kawast und Osthof sammt Appertinentien und Inventarien dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Ernst von Mensenkampff und
c. das in der Stadt Dorpat belegene Wohnhaus sammt Appertinentien der Frau verwittweten Landräthin Jeanette von Mensenkampff, geb. Baronesse Krüdener,

zu deren alleinigem Eigenthum und wahren und rechtmäßigen Besitz adjudicirt, die Oben sub C, a, b und c bezeichneten Schuldposten delirt werden sollen. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1213. 1

Riga-Schloß, den 28. Februar 1880.

Demnach der Carl Gotthard von Vegesack mit dem ihm von seinem verstorbenen Vater, dem weiland Herrn Landrath Otto Georg von Vegesack laut hierselbst am 2. März 1850 sub Nr. 7 corroborirten Cessionsurkunde cedirten, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Gute Raiskum ein Güterfamilienfideicommiß zu stiften beabsichtigt und die von ihm am 31. Januar a. c. unter Adstipulation seiner Ehegattin Louise Elisabeth von Vegesack, geb. von Sivers und seines Bruders, des Herrn dimittirten Majors und Ritters Hermann von Vegesack errichtete, auf dem erforderlichen Actenstempelpapier geschriebene Stiftungsurkunde anher eingeliefert hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des Carl Gotthard von Vegesack kraft dieses Proclams alle Diejenigen, welche als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Raiskum, oder sonst aus irgend welchem anderen Rechtsgrunde

1) wider die zwischen dem weiland Herrn Landrath Otto Georg von Vegesack und dessen Sohn, dem gegenwärtigen Supplicanten Carl Gotthard von Vegesack am 28. Februar 1850 abgeschlossene und am 2. März 1850 sub Nr. 7 hierselbst corroborirte Erbcessions-Urkunde, — Inhalts deren das im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Raiskum sammt Inventarium dem genannten Carl Gotthard von Vegesack cedirt worden,

2) wider das von dem genannten Carl Gotthard von Vegesack, unter Adstipulation seiner Ehegattin Louise Elisabeth von Vegesack, geb. von

Sivers und seines Bruders, des Herrn dimittirten Majors und Ritters Hermann von Vegesack rücksichtlich des ihm laut erwähnter, hierselbst am 2. Mai 1850 sub Nr. 7 corroborirter Erbcessions-Urkunde eigenthümlich cedirten, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Gutes Raiskum am 31. Januar a. c. errichtete Güterfamilienfideicommiß, oder wider die allhier eingelieferte Stiftungsurkunde selbst und

3) wider die Ausscheidung des im § 1 sub 3 der Stiftungsurkunde bezeichneten, nicht weit von dem Raiskum-Wendenschen und Dayan-Wendenschen Wege entfernten, auf dem am Ende des Raiskumschen Sees befindlichen, aus schatzfreiem Hofeslande bestehenden, in der Natur bereits abgegrenzten und zur Anlage eines Kirchhofs bestimmten Landstücks, groß ein und eine halbe Lofstelle, aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Raiskum und wider die Constituirung dieses Landstücks zu einem selbstständigen Hypothekencomplexe Einwendungen, oder an das mit einem Familienfideicommiß belegte Gut Raiskum sammt Appertinentien und Inventarium Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art geltend zu machen haben sollten, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 14. April 1881 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen und Ansprüchen bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, die oberwähnte, am 2. Mai 1850 sub Nr. 7 corroborirte Erbcessions-Urkunde, so wie die am 31. Januar a. c. errichtete Familienfideicommiß-Stiftungsurkunde für rechtskräftig erkannt und Corroboration und Ingrossation der qu. Stiftungsurkunde auf das Gut Raiskum angeordnet und endlich das oberwähnte, einen Hofesbestandtheil des Gutes Raiskum bildende Landstück von einer und einer halben Lofstelle von aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Raiskum lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und als selbstständiger Hypotheken-Complex constituirt werden sollen, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Februar 1880.

Nr. 1263. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgerichte auf das Gesuch des Karl Eglitt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegene, zum Bauerlande des Gutes Laubern gehörige Rasse-Gesinde, welches dem verstorbenen Andres Eglitt erb- und eigenthümlich gehört hat, nunmehr in den Besitz des Bruders desselben, Namens Karl Eglitt, übergehen soll, nachdem die übrigen Erben: Liese Eglitt, Maye Eglitt, Jakob Eglitt, Lihse Putnin, geb. Eglitt, Ede Buke, geb. Eglitt, Martin Eglitt, Jahn Eglitt und die Anne Wihksne in diese Uebertragung laut transactlicher Vereinbarung eingewilligt. Es werden demnach kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Rasse-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Transaction und Uebertragung des qu. Gesindes auf den Karl Eglitt formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Rasse-Gesinde dem Karl Eglitt nebst Gebäuden und Appertinentien erb- und eigenthümlich abjudicirt werden soll.

Wolmar, den 11. März 1880. Nr. 275. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Jahn und Dahw Gebrüder Kiggul, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele unter dem Gute Lubar belegenen Grundstücks Brickus hierselbst nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Brickus, groß 10 Thlr. 3 Gr., auf den Carl Rudolph Killer, für den Preis von 1661 Rbl. S. Nr. 104. 2

Wenden, den 3. März 1880.

Kad tas Slihpeskmuischas Baurakrohstneeks, linu un lohpu kupzis Dahw Laiwin konkursi ir kritis, tad teek wisi ta mineta Dahw Laiwina parahda deweji un parahda nehmeji zaur scho usaizinati, lihdf 1. September 1880 g. pee Jaunpils pagasta teesas, Rigas kreisē, usdohtees, wehlaki neweens netiks wairs klausihts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likuma isdarihts. Nr. 81. 3

Jaunpilsmuischā, 10. Merz 1880.

Kad tee pee Naukschen pagasta peederigi lohzekli, kā:

1) Spriz Schmit,
3) Adam Wikmann, un
2) Jahn Kublin,
4) Anne Rudse

ir miruschi, tad teek zaur scho wisi winu parahdu deweji un nehmeji usaizinati, lihdf 12. Juni f. g. pee scho teesu peeteiktees, wehlaku neweens netiks peenemts, bet likumigi isdarihts. Nr. 137. 1

Naukschen pag.-teesā, taī 10. Merz 1880.

Торги. Torge.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 11. April c. am letzten offenbaren Rechtstage vor Ostern folgende Immobilien zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen:

1) das dem Frommhold Lotto gehörige, im 3. Quartier des St. Petersburger Stadttheils an der St. Petersburger Chaussée sub Pol.-Nr. 324 A belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;
2) das der Wilhelmine Tammann gehörige, im 3. Quartier des St. Petersburger Stadttheils sub Pol.-Nr. 88 belegene Immobil;
3) das dem Töpfer Johann Judin gehörige, im 2. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Gravenhof sub Pol.-Nr. 4 A belegene Immobil sammt Appertinentien;
4) das der Frau Julie Hermann, geb. Jasper gehörige, im 2. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 252 B, an der Schmiedestraße belegene Immobil sammt Appertinentien;
5) das dem Zimmermann Georg Kunstein gehörige, im 3. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 45 A belegene Immobil sammt Appertinentien;
6) das den Johann Simonschen Erben gehörige, im 3. Quartier des Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 21, nach der neueren Eintheilung im 2. Quartier des 1. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 233, an der Kurmanow-Damm-Straße belegene Immobil;
7) das dem Fabrikanten Julius Tiesler gehörige, im 3. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Seifenberg sub Pol.-Nr. 112 belegene Immobil;
8) das den Kaufleuten August Vorbeck und Johann Ferdinand Schilling gehörige, im Patrimonialgebiete diesseit der Düna auf Kengeragge an der Moskauschen Straße sub Land-Pol.-Nr. 16 belegene Immobil sammt Appertinentien. Nr. 1936. 3

Riga-Rathhaus, den 14. März 1880.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Jahn Krehsling der öffentliche Verkauf des dem Janne Sahger vom Antragsteller verkauften, jedoch noch auf den Namen des Letzteren aufgetragenen, im 2. Moskauer Stadttheil 1. Quartier sub Pol.-Nr. 538 an der Färberstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der abermalige Versteigerungstermin auf den 1. April 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Janne Sahger, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 13. März 1880. Nr. 305. 1

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку въ теченіе 1880 г. разныхъ припасовъ для Рижской казенной тюрьмы, а именно: 3400 пуд. ржаной муки, 200 пудъ крупъ ячныхъ, 500 штофъ овсяныхъ крупъ, 600 ведеръ кислой капусты, 300 пуд говядины, 120 пуд. свинаго жира, 100 пуръ гороху, 200 пуд. соли, 100 пуд. бѣлаго хлѣба, 250 саж. сосновыхъ дровъ, 100 пуд. керосину и 60 берковцевъ ржаной соломы прибыть въ присутствіе сей Палаты въ назначеннымъ для сего на 4. число Апрѣля 1880 года торгу и на 7. число Апрѣля переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть подрядной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 4. Апрѣля 1880 года, но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 274. 2

Рига, 13. Марта 1880 года.

Der Livländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten unter den dafür bestätigten Bedingungen die Lieferung im Laufe des Jahres 1880 verschiedener Bedürfnisse für das Rigasche Kronsgefängniß und zwar: 3400 Pud Roggenmehl, 200 Loof Gerstengrütze, 500 Stof Hafergrütze, 600 Wedro Sauerkohl, 300 Pud Rindfleisch, 120 Pud Speck, 100 Lof Erbsen, 200 Pud Salz, 100 Pud Weisbrod, 250 Faden Fichtenholz, 100 Pud Petroleum und 60 Schiffpfund Roggenstroh zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 4. April 1880 anberaumten Torgtemine und dem auf den 7. April 1880 festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Podräd-Summe, in baarem Gelde, oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Converts, jedoch nicht später, als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 4. April 1880, unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt

wird, daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenen Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 274. 2

Riga, den 13. März 1880.

Въ комитетѣ Рижскаго военнаго госпиталя назначенъ рѣшительный торгъ 15. Апрѣля сего года въ 11 часовъ утра на окраску деревянныхъ и прочихъ вещей.

Желающіе торговаться могутъ видѣть кондиціи въ канцеляріи означеннаго госпиталя ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни, кромѣ табельныхъ и воскресныхъ дней, а въ самый день торга должны предъявить документы о званіи и на право вступленія въ торги и обязательства съ казною и залогъ подъ неустойку изъ 20 проц. подрядной суммы. Залоги принимаются всѣ дозволенные закономъ. № 620. 2

Рижская Инженерная Дистанція вызываетъ желающихъ къ рѣшительному безъ переторжки торгу, имѣющему производиться при Курляндской Казенной Палатѣ въ Митавскомъ замкѣ 11. числа Апрѣля сего года, на принятіе въ оной въ арендное содержаніе въ Курляндской губерніи Добленскомъ уѣздѣ казенныхъ имѣній Вирцау и Гросъ Шведгофъ съ поземельными угодьями и въ первомъ изъ нихъ корчемнымъ зданіемъ на срокъ съ 23. Апрѣля 1880 по 23. Апрѣля 1881 года.

Торгъ будетъ производиться изустный, съ допущеніемъ и запечатанныхъ объявленій, отдѣльно каждое изъ вышеозначенныхъ имѣній, безъ раздробленія статей, кромѣ состоящихъ на мызахъ отдѣльныхъ оброчныхъ статей, какъ то: корчмы и фруктовыхъ садовъ, сіи послѣдніе могутъ быть допущены къ отдачѣ въ аренду особо.

Залогъ назначается, въ обезпеченіе исправнаго платежа оброка, до половины годовой арендной платы или 50% и сверхъ того по имѣнію Вирцау, въ обезпеченіе цѣлости корчемнаго строенія 20% съ годовой арендной платы.

Нежелающимъ участвовать въ изустномъ торгѣ, предоставляется присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія, которыя должны быть писаны по установленной формѣ, съ означеніемъ прописью предлагаемой цѣны на каждое имѣніе или отдѣльную оброчную статью, которая допускается къ отдѣльной отдачѣ, съ приложеніемъ залога, въ означенномъ выше размѣрѣ. Письменныя объявленія должны быть поданы отнюдь не позже 11 часовъ утра въ день назначенный для торга. Лицамъ, кои будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ лично или чрезъ повѣренныхъ воспрещается подавать въ тоже время запечатанныя объявленія; равно не будутъ принимаемы предложенія присланые по телеграфу.

Прошенія, о желаніи участвовать въ торгѣ, съ приложеніемъ залоговъ, въ обезпеченіе опредѣленной по условіямъ неустойки, на случай неисправнаго платежа оброка, сохраненія въ цѣлости казеннаго строенія, могутъ быть подаваемы на канунѣ торга, а въ назначенное для сего число, никакъ не позже 11 часовъ утра, послѣ чего принимаемы не будутъ.

Самый же торгъ начнется въ означеный срокъ съ 12 часовъ утра.

Торговыя условія, которыя будутъ предъявлены къ торгу, можно видѣть заблаговременно до торга въ Курляндской Казенной Палатѣ.

Желающіе торговаться по довѣренности, обязаны предъявить довѣренность засвидѣтельствованную въ Думѣ или ратушѣ, согласно 734 ст. XI тома II час. устава торговаго и съ соблюденіемъ условій опредѣленныхъ 728 статьею тогоже устава.

Къ торгу допускаются лица всѣхъ сословій, по закону имѣющія право въ нихъ участвовать (въ томъ числѣ и уполномоченные отъ крестьянскихъ обществъ и товариществъ, составленныхъ изъ крестьянъ) если они представятъ узаконенные залоги. № 310. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія долговъ казенныхъ на сумму 850 р. и частнаго 600 р., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе отставнаго Капитана Александра Людвигова Зброжко, состоящее Витебской губерніи, Невельскаго уѣзда, 2 стана, называемое Яшково, при немъ фольваркъ Гарино и пустоши Дивидково и Воробьи, въ коемъ числится земли: усадебной 7 дес., пахатной 213 дес. 1904 с., сѣнокосной 40 дес., лѣсу 157 дес., подъ дорогами и рѣчками 6 дес. 478 саж., а всего 423 дес. 2382 саж. Строенія: жилой домъ и хозяйственныя постройки, оцѣнено въ 3635 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 13. Мая 1880 г. съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 362. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія казеннаго взысканія по Морскому Министерству, въ суммѣ 35,499 р. 19 к., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе дочери ротмистра Анны Петровой Милюковой, состоящее Тверской губерніи, Вышневолоцкаго уѣзда, раздѣленное на четыре участка: 1. сельцо пожинки, въ коемъ числится земли всего 330 дес. 1054 саж., или сколько окажется въ натурѣ, разное строеніе: какъ то домъ на каменномъ фундаментѣ, каменный флигель и при нихъ службы и движимость: мебель, экипажи и скотъ, оцѣненъ въ 6600 р. 2. отрѣзная земля отъ крестьянъ дер. Устья на рѣкѣ Кезѣ 2 дес., на ней мельница съ принадлежностями и маслобойня, изъ этихъ строеній принадлежатъ Милюковой три четвертыхъ части, которыя и продаются, оцѣненъ въ 1782 р. 3. отхожія пустоши Ручьевица, Федотково и Ковцово, въ коихъ числится сѣнокосной съ кустарникомъ земли 263 дес., 713 саж. оцѣненъ въ 964 р. и 4. земля отъ надѣла крестьянъ дер. Тупикова 290 дес. 1908 саж. оцѣненъ въ 1172 р. Продажа будетъ производиться каждому участку отдѣльно, въ срокъ торга 13. Мая 1880 г. съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей публикаціи относящіяся. № 388. 2

Хозяйственный комитетъ Псковской военной гимназіи вызываетъ желающихъ принять на себя подрядъ по производству въ теченіе лѣта 1880 года, въ каменномъ 3 этажномъ зданіи подъ № 1, принадлежащемъ гимназіи, работъ, заключающихся въ устройствѣ лазарета для воспитаниковъ и въ приспособленіи существующаго лазаретнаго помѣщенія подъ квартиры служащихъ гимназіи, всего по утвержденной смѣтѣ на сумму 14,948 руб. Торги на производство означенныхъ работъ будутъ произведены въ хозяйственномъ комитетѣ гимназіи 8. Апрѣля сего года, въ 12 часовъ дня, рѣшительные, безъ переторжки. Желающіе торговаться обязываются представить заблаговременно, по крайней мѣрѣ наканунѣ дня торга, при прошеніяхъ, писанныхъ на обыкновенной гербовой бумагѣ 60 коп. достоинства, благонадежные залоги, равняющіеся 20% подрядной суммы и свидѣтельства на право вступленія въ подряды. Не желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ могутъ прислать въ хозяйственный комитетъ гимназіи, не позже какъ въ 11 часовъ утра дня торга, въ запечатанныхъ пакетахъ объявленія, писанныя на точномъ основаніи св. зак. 1857 г. т. X ч. I ст. 1909, 1910 и 1912, съ объявленіемъ рѣшительныхъ цѣнъ и что подрядъ принимается безъ отступленія отъ утвержденныхъ для торговъ условій. Условія о торгахъ, а равно и смѣту на работы, желающіе торговаться могутъ разсматривать ежедневно въ канцеляріи гимназіи, въ присутственное время. № 784. 3

Испол. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits.

Freitag den 4. April c., **Abends 7 Uhr,** im unteren Saale der großen Gilde:

Ordentliche General-Versammlung.

Tagesordnung:

1) Jahres-Rechenschaftsbericht;
2) Wahl zweier Directoren und von drei Deputirten.

Anmerkung: Wegen mangelnder Beschlußfähigkeit der auf den 20. März c. anberaumt gewesenen General-Versammlung hat, in Gemäßheit des § 60 der Statuten, eine neue General-Versammlung angesetzt werden müssen. Dieselbe wird beschlußfähig sein, wenn auch weniger als die Hälfte der Mitglieder zu derselben sich einfinden sollte.

Riga, den 21. März 1880. **Die Direction.**

Auctionsplatz.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts sollen **Freitag den 28. d. Mts.,** Vormittags 11 Uhr, auf dem Auctionsplatz, am Ende der Münstereistraße, in Concurssachen des Brauereibesitzers **Carl Michaelis,**

2 Pferde und 1 Kuh

gegen Baarzahlung **öffentlich versteigert werden.**

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Gutkeimende

rothe und weisse **Kleesaat,**

Timothysaat

und

Saatwicken

verkaufen

J. A. Mentzendorff & Co.

No Mahlpils walsts magasinas tiks **11. April sch. g.**

200 tschetwerti rudsu un
100 " meeschu

masakâs dalâs pret tuhlin aismaksu, **ofzionâ pahrdohti.** Nr. 121.

Mahlpils pagast-waldibâ, 15. Merz 1880.

In der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung ist zu haben:

Die Allerhöchst am 25. Juni 1832 bestätigte

Wechsel-Ordnung.

Preis 40 Kop.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung, resp. bei der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Bürgerokladisten Johann Carl Reinhold Birthahn am 24. Juli 1879 Nr. 826 ertheilte, bis zum 1. Januar 1879 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Bürgerokladisten Adam Salmonowitsch am 23. März 1879 Nr. 4802 ertheilte, bis zum 1. Januar 1880 giltige Legitimation.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Zunftokladisten Ludwig Franz Christmann am 15. Juli 1879 Nr. 7711 ertheilte, bis zum 15. August 1879 giltige Legitimation.

Die von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts dem zum Gute Schrunden verzeichneten Janne Skarp ausgestellte Legitimation, d. d. 10. October 1879 Nr. 784, giltig bis zum 10. November 1880.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 24. Марта 1880 года.